

Statuten Verein RJ-Sportive

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "**RJ-Sportive**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von sportlicher Betätigung in der Gesellschaft und engagiert sich im kulturellen Leben der Region. Das Pflegen der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern steht ebenfalls im Vordergrund. Dieser Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden
- freiwilligen Zuwendungen aller Art
- Erlös aus den Vereinsaktivitäten

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person kann werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zahlungen, die an den Verein geleistet wurden.

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt spätestens per 31. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorstand bekanntgibt oder seinen geschuldeten Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von 90d nach Rechnungstellung bezahlt.

Ein Mitglied kann in begründeten Fällen (z.B. bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder Beschlüsse der Vereinsversammlung) jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder Aktuar mindestens 14 Tage im Voraus mit schriftlicher Traktandenliste einberufen. Sie ist ausserdem einzuberufen, wenn zwei Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder den Aktuar geleitet.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget und die Jahresaktivitäten
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

9. Beschlussfassung und Stimmrecht

Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden. An der Vereinsversammlung besitzt jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu. Passivmitglieder können zur Vereinsversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Zirkulationsbeschlüsse erfolgen schriftlich via Mail oder Briefpost (andere Medien sind nicht erlaubt) und bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller stimmberechtigten Aktivmitglieder zu einem Antrag (Einstimmigkeit erforderlich). Ein solcher Beschluss ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt. Solche Zirkulationsanträge müssen dem Aktuar schriftlich ausformuliert eingereicht werden. Dieser leitet dann die Zirkulationsbeschlussfassung ein und verschickt den Antrag an alle stimmberechtigten Aktivmitglieder via Mail oder Post. Die Aktivmitglieder erhalten eine Rückmeldefrist von 30 Tagen zum Antrag. Sollte innerhalb der Frist von einem Aktivmitglied keine Rückmeldung eintreffen, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandter Person einerseits und dem Verein andererseits.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte im Auftrag der Vereinsversammlung. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, vollständige Transparenz in finanziellen Angelegenheiten und Entscheidungsprozessen zu gewährleisten. Der Vorstand hat hauptsächlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung
- b) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie Ausschlüsse von Mitgliedern
- c) Kontrolle über die Einhaltung der Statuten, Umsetzungen der Beschlüsse der Vereinsversammlung, Finanzkompetenz innerhalb des beschlossenen Jahresbudgets in der Vereinsversammlung und damit sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens (es dürfen nur ordentlich budgetierte resp. beschlossene Ausgaben getätigt werden)
- d) Durchführung von Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder Aktuar mindestens 14 Tage im Voraus mit schriftlicher Traktandenliste einberufen. Die Beschlussfassung einer solchen Sitzung orientiert sich an den Bestimmungen zur „Beschlussfassung und Stimmrecht“ in diesen Statuten.
- e) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

11. Der Revisor

Die Vereinsversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und der Vereinsversammlung Bericht erstattet.

12. Unterschrift und Verpflichtung des Vereins

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Einer solchen Verpflichtung muss jedoch zwingend ein zustimmender Vereinsbeschluss vorangehen (Mehrheitsbeschluss im Rahmen einer Vereinsversammlung oder einstimmiger schriftlicher Zirkulationsbeschluss aller stimmberechtigten Aktivmitglieder). Ein solcher Beschluss muss bei der Verpflichtung in schriftlicher Form vorgelegt werden (z.B. gegenüber Banken, Behörden, Festorganisationen etc.).

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag an der Vereinsversammlung zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und einstimmig dafür sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 04.05.2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Sig. Renato Antunes

Der Kassier:

Sig. Gil Antunes

Der Aktuar:

Sig. Silvan Manhart

Änderungen beschlossen am:

- 01.09.2012 (GV 2012)
- 11.09.2021 (GV 2021)
- 02.09.2023 (GV 2023)